

24/SN-20/ME

rates z g K



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien

An das
Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-261

BÖHM GESETZENTWURF	
Zl. <i>20</i> -GE/19. <i>P6</i>	
Datum: 11. JUNI 1996	
Verteilt <i>11.6.96 Ba</i>	

Dr Herwig Höllinger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 601.457/1-V/1/96
25.3.1996

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Wiss 164/96/DrHö/SM
Dr Herwig Höllinger

Durchwahl 4083
Datum 10.6.1996

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes zur Stellungnahme und führt hiezu folgendes aus:

Zunächst ist mit Bedauern, ja mit Bestürzung die weitere Verzögerung der im Zuge der Bundesstaatsreform bereits zur Diskussion gestellten grundsätzlichen Reform bzw Entlastung des VwGH festzustellen. Der Entwurf behandelt lediglich marginale Detailfragen und verschweigt sich hinsichtlich der anstehenden Reformnotwendigkeiten. Die aus der zunehmend unerträglich ansteigenden Verfahrensdauer vor dem Gerichtshof erwachsende Beeinträchtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen am Wirtschaftsstandort Österreich können nicht länger hingenommen werden. Die WKÖ ersucht nachdrücklich diese wichtige Reformarbeit unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgeschlagenen Änderungen des VwGG 1985 idF des BGBl 470/1995 keine Einwände. Es erscheint rechtspolitisch durchaus verständlich, die mißbräuchliche Anrufung des VwGH durch Beamte möglichst hintanzuhalten.

Die WKÖ erlaubt sich aber weiters anlässlich der beabsichtigten Novellierung des VwGG folgende Änderungen vorzuschlagen:

Nach dem Vorbild des § 359 c GewO 1994 wird generell für Anlagenehmigungen die Möglichkeit eines Aufschubes der Rechtswirkungen eines aufhebenden Erkenntnisses bis zum Vorliegen des Ersatzbescheides angeregt. Wenn der VwGH keinen Grund für die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung sieht (§ 359 c 2. Satz GewO), sollten die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründe

(Sicherung der Arbeitsplätze) den Fortbetrieb der Anlage jedenfalls rechtfertigen. Die bereits derzeit für die gewerberechtlichen Anlagengenehmigungen normierte Rechtsfolge sollte auch für alle sonstigen anlagenrechtlichen Bescheide wirksam werden (zB WRG, Bauordnung, LRGK), da nur dann sichergestellt werden kann, daß die Betriebsanlage tatsächlich weiterhin betrieben werden darf.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr Günter Stummvoll
Generalsekretär